



DECLARATION

des

EDICTS,

vom 17ten Julii 1765.

wegen der

GENERAL-Verpachtung

des

Rauch =

und

Schnupf = Tobacks,

in Absicht

der, zu Entscheidung aller darinn benannten Sachen,

bestellten besondern Richter,

und deren zu Verhütung der Contrebande, geordneten Visitationen.

De dato Berlin, den 16. April, 1766.

Magdeburg, Gedruckt bey dem Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker,
Nicolaus Günther.





GENERAL-Verordnung

Wir Friederich, von
Gottes Gnaden,
König in Preussen;
Marggraf zu Brandenburg; des heiligen Rö-
mischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst; Sou-
verainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz
von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft
Glab; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen
Herzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
Camin, Wenden Schwerin, Raseburg, Ostfries-land und Neurs;
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohen-
stein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr
zu Ravenstein, der Lande Kosiel, Stargard, Lauenburg, Bü-
tow, Arlay und Breda, &c. &c. &c.

Da

Da Wir nöthig befunden, daß die von Uns oRoyrte General-Toback's-Pachtungs-Compagnie, a dato an, ihre eigene besondere Richter haben, und diesen Richtern die privative Cognition, Decifion und Execucion, nicht nur in allen, die Bedienten der Ferme, in Ansehung ihrer Dienst-Pflichten betreffenden Vorfällen, sondern auch, in allen andern, von der Toback's-Pacht abhängenden und aus derselben fließenden Angelegenheiten, sie mögen Mahmen haben, wie sie wollen, ohne Ausnahme überhaupt, sowohl, als insbesondere, in Unserm, unterm 17ten Julii 1765. wegen der Toback's-Pachtung, publicirtem Edict, oder künftig noch zu publicirenden Gesetzen, entgegenlaufenden Defraudationen und Contraventionen, zustehen und gebühren; folglich keine einzige dahin gehörige Sache, vor anderen Gerichten, weiter gehandelt, und des Endes, das, was diesem zuwider, in dem Edict vom 17ten Julii 1765. bisher verordnet gewesen, hierdurch gänzlich abgeändert und aufgehoben seyn soll;

So haben Wir, zur Verwaltung dieser Gerichte, an nachbenannten Orten, folgende Richter, kraft dieses verordnet und gesetzt.

Art. I.

Weilen in Berlin, die Haupt-Direction der Toback's-Pachtungs-Compagnie errichtet, welcher die Provincial-Directiones zu Königsberg in Preussen, Breslau, Scttin, Magdeburg, Minden und Cleve oder Calcar subordiniret sind, und zu deren special-Aufsicht, zugleich die Mittel-Marc, Ucker-Marc und Briegnis, nebst dem Breeskow- und Storkowschen Creissen gehören; mithin die Nothwendigkeit erheischet, wegen des Umfangs der Gerichte, bey dieser Haupt-Direction, ein aus verschiedenen Persohnen bestehendes Judicium, zu constituiren; So soll dieses Judicium, aus dreyen Gliedern, nemlich dermalen:

- 1.) dem Geheimten-Krieges-Rath, und Præsident Kirchseisen,
- 2.) dem Krieges- und Domainen-Rath Caps, und
- 3.) dem Cammer-Gerichts-Rath Goldbeck,

bestehen, und deren Gerichts-Verwaltung nicht nur, über alle in besagten Creissen vorkommende Angelegenheiten, von der vorhin bemerkten Art, imgleichen, über die in diesen Creissen und bey der Haupt-Direction, in Pflichten der Pachtungs-Compagnie, stehende Persohnen, jedoch nur in Ansehung dieser Pflichten, sondern auch über alle, mit denen Provincial-Directionen, oder denen Unter-Pächtern der General-Pacht, vorkommende Handel, sich erstrecken. Ausserhalb Berlin, und für die übrigen unter der Pachtung begriffene Königliche Provinzien, in denen Eingangs bestimmten Fällen, werden zu Richtern verordnet:

- 1.) in Königsberg in Preussen, der Hofgerichts-Rath Lillienthal, für das Königreich Preussen und sämtliche dahin gehörige Königliche Preussische und Litthauische Länder.

- 2.) in Breslau, bey der dortigen Provincial-Direction, der Ober-Amts-Regierungs-Rath Scholz, für sämtliche zu dieser Direction gehörige Provinzien.
- 3.) In Magdeburg, bey der dortigen Pacht-Direction, der Regierungs-Rath Friedel, für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und sämtliche zu beyden gehörige Provinzien, Grafschaften und Herrschaften, imgleichen für die Altmark, welche zur Magdeburgischen Direction mit geböret.
- 4.) In Stettin, bey der dortigen Provincial-Pacht-Direction, der Regierungs-Advocat Samuel David Voepel, für das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern, die Vütow-Lauenburgische Lande, und sämtliche dahin gehörige Crense; imgleichen für den Schivelbeinschen und Dramburgischen Crenß aus der Neumark, welche, ihrer Lage halber, zu dieser Pacht-Direction geleyet werden müssen.
- 5.) In Cütrin, der Krieges-Rath Zillmer, für die sämtliche Neumärkische Provinzien, mit Ausschließung des Schivelbeins- und Dramburgischen Crenßes.
- 6.) In Minden, bey der dortigen Sous-Ferme, der Justiz-Rath van der Beck, für das Fürstenthum Minden, imgleichen die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg, und Lingen.
- 7.) In Cleve, der dortige Landrichter Serhmann, für die sämtliche Königl. Westphälische und am Rhein gelegene, zu dieser Pacht-Direction, gelegten Lande.

Art. II.

Gleichwie nun, die vorhin benannte Richter sämtlich zur Justiz geschworen, und, ihren Pflichten nach, die Gerichte, mit einer völligen Unpartheylichkeit, Gesezmäßig zu verwalten haben; also soll, was den modum procedendi anbetrifft, es damit bey diesen Gerichten folgendergestalt gehalten werden.

Art. III.

In den Fällen, welche in denen vorhin benannten Städten, wo die Richter niedergezeyhet sind, vorkommen, müssen die Streitigkeiten und Contraventiones, so fort an das Pachtungs-Gericht selbst gebracht; in solchen, von dem Gericht, ohne Weitläufigkeit summariter verfahren; wider durchgehende Fremde, oder sonst des Orts nicht angeessene Defraudanten, bis zur Bestellung hinlänglicher Caution, de judicio silti & judicatum solvi, Personal-Arrest verfügter; über jeden Fall, ein deutliches vollständiges Protocoll geführt; die vorhandene Beweise, nach der Angabe der Partbeyen, oder auch ex officio aufgenommen; mithin die Sache von dem Pachtungs-Richter selbst instruiret; sodann ein rechtliches unpartheyisches Erkenntniß, mit Beyfügung der Entscheidungs-Gründe ertheilet, und dieses Erkenntniß so fort zur Execution gebracht, folglich keine Appellation ver-

verfattet werden; ausgenommen, wenn das Objectum litis, den Werth von 150. Rthlr. übersteiget; in welchem letzten Fall denen Partheien frey stehet, sich an das von Uns zu denen Toback-Pachtungs-Angelegenheiten in Berlin niedergesezte besondere Ober-Gericht, zu wenden.

Art. IV.

In denen Provinzien, Städten und Dörfern hingegen, wofelbst kein Pachtungs-Richter gegenwärtig ist, sollen die Klagen und Denunciaciones, bey des Beklagten oder Denuncianten ordentlicher Obrigkeit; in Defraudations-Fällen aber, bey denen Gerichten des Orts, wo der Defraudant angetroffen wird, angebracht; von jeder Obrigkeit unweigerlich angenommen, und so fort, ohne dem geringsten Aufenthalt, bey Vermeidung der, im folgendem stem Articulo verordneten fiscalischen Abhandlung und respectivē Entschädigung, zur Cogition gezogen; des Endes auf der Stelle summariter untersucht, oder verhöret; wider durchgehende Fremde, oder sonst des Orts nicht angelesene Defraudanten, bis zur Bestellung hinlänglicher Caution de judicio silti & judicatum solvi, Personal-Arrest verfügter; durch deutliche vollständige Protocolla und nach der Angabe der Partheien, oder ex officio ausgenommene Beweise, die Sache zum Erkenntniß instruiret, und hiernächst die Acta instructa, mit Beyfügung des Verzeichnißes der Untersuchungs-Kosten, unverzüglich an den, Articulo I. benannten Richter der Provinz, eingesandt; von diesem aber eine rechtliche Sententz abgefaßt; solche Sententz hiwiederum dem Judicio instructanti remittiret, und von diesem, wann die Sache den Werth von 150. Rthlr. nicht übersteiget, so fort ohne weitere Rückfrage zur Execution gebracht; in denen Sachen aber, deren Werth die Summe von 150. Rthlr. übersteiget, die Partheien, von der Befugniß, binnen 10. Tagen, eine Appellation bey ihm zu übergeben, benachrichtiget, Decendia abgewartet, und nach deren Ablauf, wenn nicht appelliret wird, gleichgestalt mit der Execution verfahren; wiedrigenfalls aber, und wenn appelliret wird, die scheda Appellationis, nebst den Acten erster Instanz, an den Pachtungs-Richter zurück, und von diesem, sofort an das Ober-Pachtungs-Gericht eingesandt werden.

Art. V.

Diejenige Obrigkeit, welche die bey ihr angebrachten Klagen und Denunciaciones anzunehmen verweigert, oder, auf die in vorstehendem Articulo vorgeschriebene Art, nicht ungesäumte Justiz pfleget, soll, auf Anzeige der General-Ferne, von Unserm Fisco, auf eine Geldstrafe, und dem Befinden nach, auf Privationem Jurisdictionis in foro ordinario belanget werden, und überdem der General-Pachtungs-Compagnie allen daher entstandenen Schäden ex propriis zu erstatten gehalten seyn.

Ar. VI.

Dahingegen sollen den Obrigkeiten, die von ihnen liquidirte Gebühren, und sonst aufgelauffene Kosten, von dem Pachtungs-Richter der Provinz, welcher sich deshalb lediglich an die Pachtungs-Compagnie zu halten hat, so fort, bey der Remission des Erkenntnisses, baar übermacht werden; Jedoch soll keiner befugt seyn, unterm Vorwand unbezahlter Gebühren, die Sache aufzubalten, oder die Einfindung der Acten zu verweigern, in Betracht die General-Pachtungs-Compagnie dafür jederzeit haftet, und sicher genug ist.

Art. VII.

Diesemige Obrigkeiten, welche von denen Richtern der Pachtung oder von denen instruirenden Richtern, requiriret werden, sollen schuldig seyn, das subsidium juris, um welches sie ersucht werden, ohneweigerlich zu leisten, bey Vermeidung der in Article V. verordneten fiscalischen Abndung und respective Schadens-Erstattung.

Art. VIII.

Ingleichen sollen die Land-Neuter und Policey-Neuter, die von denen Richtern der Pacht verordnete Executiones, jederzeit ohne Aufschub, vollstrecken, und dabey nach Vorschrift der Land-Neuter-Ordnung verfahren.

Art IX.

Betreffend hiernächst, die Entscheidung der Appellations-Fälle, so haben Wir hierzu ebenfalls ein besonders Ober-Pachtungs-Gericht in Berlin niedergesetzt, und darinn zu Ober-Pachtungs-Richtern verordnet:

- 1.) den Geheimen-Kriegs-Rath anch Zoll- und Accise-Director Magusch
- 2.) den Krieges- und Domainen-Rath Kornemann.
- 3.) den Cammer-Gerichts-Rath Seelmann.
- 4.) den Cammer-Gerichts-Rath Heidenreich.
- 5.) den Krieges- und Domainen-Rath Sobbe.
- 6.) den Cammer-Gerichts-Rath Weisbeck.

welches Obergericht, samt und sonders, ohne daß selbiges, durch eines Mitgliedes Abwesenheit, aufgehalten werden kan, über die Beschwerden erkennen soll, die wider die Erkenntnisse der Pacht-Richter geführt werden, wenn der Wehrt der Sache, weshalb appelliret wird, die Summa von 150. Rthlr. übersteiget.

Art. X.

Wenn sich also jemand, durch das Erkenntniß des Pacht-Richters, gravirt erachtet, und die Sache den Wehrt von 150. Rthlhr. übersteiget; So muß der gravirte Theil seine Appellation bey dem Richter, welcher ihm die Sentenz publiciret hat, binnen Zehen Tagen, übergeben, und dieser nach Vorschrift des Art. III. und IV. verfab-

fahren; der Appellant aber, die Justification seiner Appellation, binnen 14. Tagen, von Zeit der Interposition, unmittelbar bey dem Ober-Pacht-Gerichte in Berlin, unter Adresse:

In das, zu denen Tobacks-Pacht-Sachen, verordnete Königliche Ober-Gericht: bey Verlust des Remedii, einreichen; worauf die Sache, bey einem kurzen mündlichen oder schriftlichen Verfahren, gehdret, und nach geschlossenem Verfahren, darüber, längstens binnen acht Tagen, erkannt werden muß.

Artic. XI.

Was nun, bey diesem Ober-Pachtungs-Gericht, erkannt wird, dabey soll es sein unveränderliches Verbleiben haben, und keine dritte Instanz, noch irgend ein Remedium, oder Nullitäts-Klage, statt finden.

Artic. XII.

Es soll auch, von denen hierinnen geordneten Pachtungs-Gerichten, in Tobacks-Pachtungs-Angelegenheiten, Niemand vom Civil-Stand erimiret seyn, noch auf irgend eine Exceptionem fori reflectiret werden: ausgenommen in Absicht dererjenigen von Adel, die auf ihren Ritter-Sitzen wirklich wohnen, und auf diesen ihren Ritter-Sitzen contraveniren, in welchem Fall allein, der contravenirende von Adel in seinem foro ordinario, belanget werden muß; wohingegen in allen andern Fällen, wo, von des, den Ritter-Sitz, bewohnenden von Adel selbst eigener auf solchem Ritter-Sitz, begangenen Contravention, die Rede nicht ist, und einer von Adel unterwegs, oder in denen Städten, oder überhaupt ausserhalb seinem Ritter-Sitz, in Tobacks-Pachtungs-Angelegenheiten contraveniret, derselbe sich, der Cognition der Obrigkeit des Orts, wo er betroffen wird, und hier-nächst, der Decision der Pachtungs-Gerichte, gleichergestalt ohnweigerlich zu unterwerffen hat.

Wannhero Wir, zu Unserer Ritterschafft, das Zutrauen haben, daß selbige sich, für allem Unterschleiff und Contravention, von selbst hüten, und hierunter Unseren anderen Unterthanen mit gutem Exempel vorgehen werde.

Artic. XIII.

Da, nach dem Edict vom 17ten Julii 1765. Art. 10. die Aufpasser, Commis- und Beamten der General-Tobacks-Pacht berechtiget sind, aillenthalben, zu Verhütung der Contrebande, Nachsuchung zu thun; So verordnen Wir hiemit.

- 1) daß, bey jeder Visitation, wenigstens Zwey Aufpasser oder Commis, und diese vorhero, von den Pacht-Gerichten, verreydet seyn müssen.
- 2) Daß, um allen Klagen gegen die Aufpasser, zuvorzukommen, sie schuldig seyn sollen, sich, wenn die Visitationes bey Edelleuten oder andern Personen von Distinction, vorzunehmen nöthig befunden wird,

wird, von zweyen Einwohnern des Orts, welche, wann sie darum
ersüchet werden, sich dessen nicht weigern müssen, begleiten zu las-
sen; im Falle diese nicht mitgeben, und der Visitation nicht beywoh-
nen wollen, die Aufpasser und ihre Commis allein die Untersuchung
vorzunehmen, jedoch in ihrem darüber aufzunehmenden Protocol,
dieser Weigerung ausdrücklich zu erwehnen.
3) Im Fall aber diese Aufpasser und Beamte, Contrebandiers oder an-
dern verdächtigen Personen, nachsehen sie, da es die Umstände erfor-
dern, berechtiget seyn sollen, ohne Beyseyn irgend einer andern Per-
son, Visitationes anzustellen; wohingegen die General-Direction
der Tobacks-Pacht die Anstalten zu treffen hat, daß die Visitationes,
durch ihre Beamte und Aufpasser, mit aller möglichen Anständigkeit
geschehen; durch einen vereydeten Ober-Beamten, richtige Proto-
colle aufgenommen, auch die Aufpasser, von aller Unordnung und
Unanständigkeit abgehalten werden.

Gleichwie Wir nun, Unser Edict vom 17ten Julii a. pr. so viel
die Gerichts-Verwaltung in Tobacks-Pacht-Sachen, und die zu Ver-
hütung der Contrebande, geordnete Visitationen, anbetriß, durch ge-
genwärtiges Reglement, wohlbedächting abändern und declariren; Also
befehlen Wir alles Ernstes, daß jedermannlich, besonders aber alle
hohe und niedere Gerichte, Magisträte und Obrigkeiten, sich nach die-
sem Reglement pünctlich richten, und bey Unserer höchsten Ungna-
de, auch überdem einer empfindlichen Bestrafung, unter keinerley Vor-
wand, darwider handeln sollen.

Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift, und
beygedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den
16ten April, 1766.

Friederich.

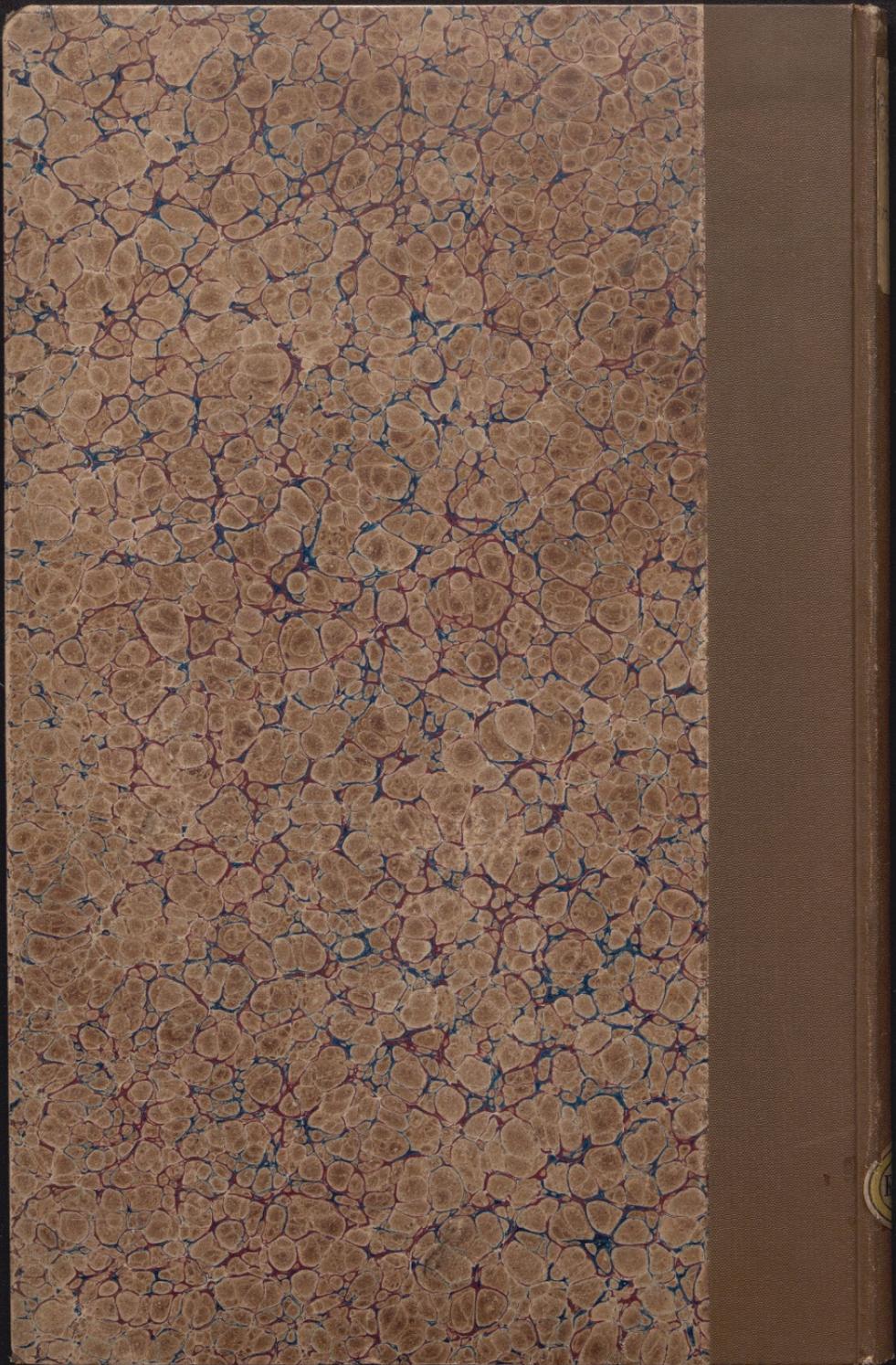


v. Jarigeb.

Kg 2959
S 4

ULB Halle 3
008 863 865





14.
8

DECLARATION

des

EDICTS,

vom 17ten Julii 1765.

wegen der

GENERAL-Verpachtung

des

Rauch=

und

Sobacks,

inn benannten Sachen,

n Richter,

ande, geordneter Visitationen.

16. April, 1766.

igl. Preuß. Hof-Buchdrucker,
ünther.

